

Bereich Gesundheitsschutz

Jahresbericht 2012

Veterinäramt Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis

Im Dienste der Tiere und Menschen	1
A Organisation und Verwaltung	1
Organigramm	2
One Health ...und noch viel mehr!	3
3. Aufgaben des Veterinäramtes Basel-Stadt	3
4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung	6
5. Kontrollen Primärproduktion	7
Vielfältige Fachkompetenz...	8
B Fachbereiche	8
B 1 Tierseuchen / Tierkrankheiten	8
Wir reisen....	15
B 2 Import Export	15
Wir tragen Verantwortung für unsere Mitgeschöpfe...	21
B 3 Tierschutz	21
Des Menschen bester Freund...	27
B 4 Hundefachstelle	27
Ich esse, also bin ich...?	32
B 5 Fleischkontrolle im Schlachthof	32
Wir geben gerne Auskunft...und werden auch gefragt!	40
C Pressespiegel	40

Veterinäramt Basel-Stadt auch auf facebook: www.facebook.com/veterinaeramtbaselstadt

Im Dienste der Tiere und Menschen

A Organisation und Verwaltung

1. Verwaltungsbehörde

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Regierungsrat Dr. iur. Carlo Conti
Vorsteher GD, Stv. Regierungspräsident

Bereich Gesundheitsschutz (GSZ)
Anne Lévy, lic.rer.pol.
Bereichsleiterin

2. Geschäftsleitung Veterinäramt

Dr. med.vet. Michel Laszlo (seit 1.4.2012)
Kantonstierarzt und Amtsleiter, Verwalter Viehversicherungskasse

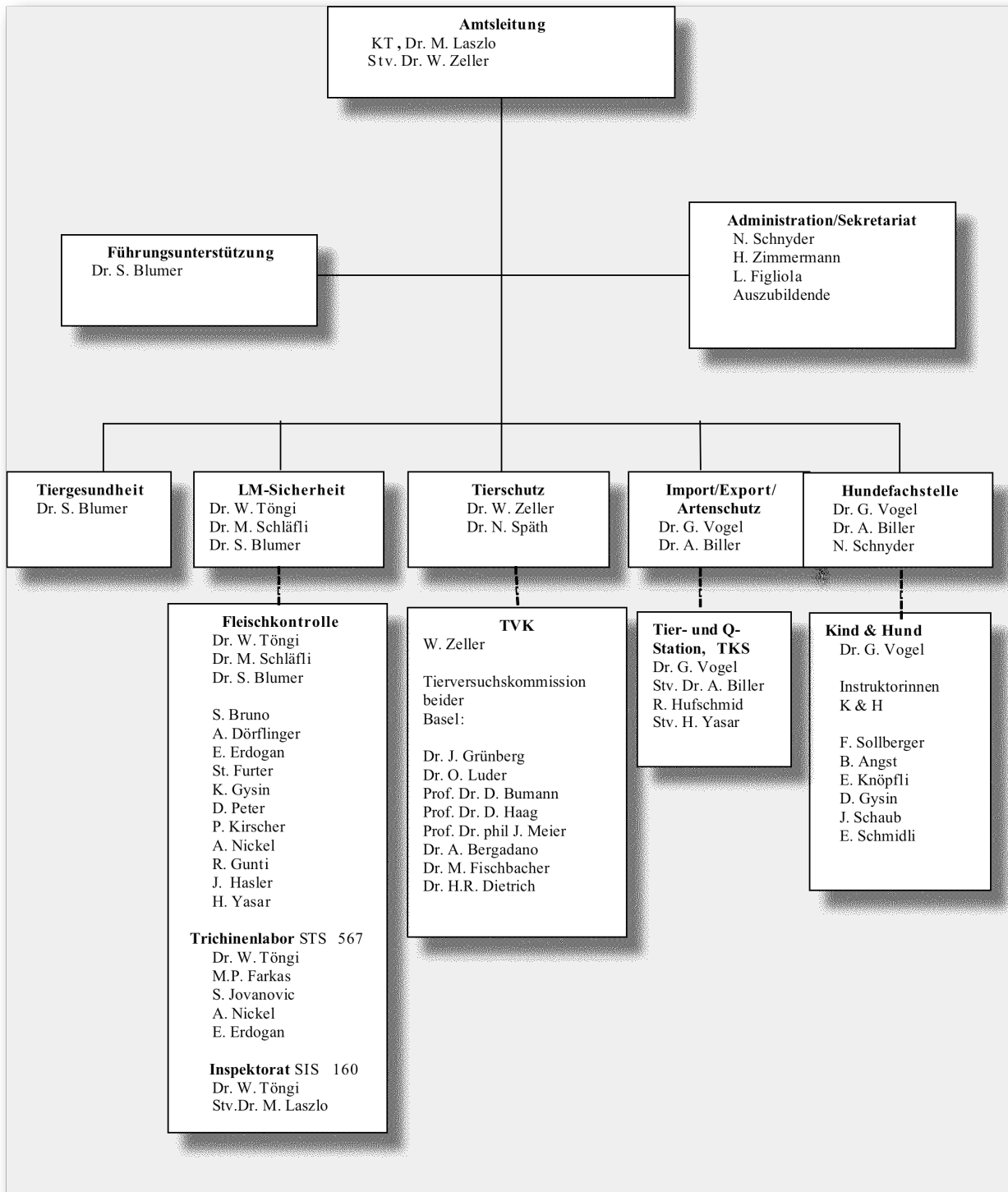
Dr. med.vet. Walter Zeller
Kantonstierarzt Stellvertreter. Leiter Fachbereich Tierschutz

Dr. med.vet. Guido Vogel
Leiter Hundefachstelle und Import/Export/Artenschutz

Dr. med.vet. Walter Töngi (seit 1.5.2012)
Leiter Fleischhygiene und Inspektorat Schlacht- und Zerlegebetriebe

Dr. med.vet. Serafin Blumer (seit 1.5.2012)
Leiter Tiergesundheit und Führungsunterstützung, QSL

Organigramm



Abkürzungen

LM = Lebensmittel

TVK = Trikantonale Tierversuchskommission BS, BL, AG

Q = Quarantänestation

TKS = Regionale Tierkadaversammelstelle

One Health ...und noch viel mehr!

3. Aufgaben des Veterinärarnes Basel-Stadt

Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt

Zwischen menschlicher Gesundheit, Tierhaltung und Tiergesundheit besteht ein enger und komplexer Zusammenhang. „One Health“ ist nicht nur ein in Mode gekommenes Schlagwort - er wird im Veterinärbereich seit langem praktiziert. Dabei geht es nicht nur um das Abwenden von Gefahren für Mensch und Tier, die von Tierhaltungen und Wildtieren ausgehen können wie z.B. die Bekämpfung von Zoonosen und Seuchen, die Überwachung von möglichen Rückständen oder Krankheitserregern in tierischen Lebensmitteln oder das Ergreifen von Massnahmen bei Bissvorfällen mit Hunden. Tiere sind Rohstoff- und Lebensmittellieferanten, dienen der Forschung und Medizin als Modelle oder eignen sich als Bioindikatoren zum Zustand unserer Umwelt. Zunehmend wichtiger wird aber auch die soziale Bedeutung von Heimtieren, besonders in urbanen Gebieten wie Basel-Stadt. Tiere mildern nachweislich psychosoziale Vereinsamungstendenzen. Aufgrund der zunehmenden singularisierten Lebensform in unserer Gesellschaft, aber auch aufgrund der Tatsache, dass das Alter oft alleine gemeistert werden muss, liegen die psychologischen Vorteile einer Tierhaltung auf der Hand. Dabei muss der tierische Mitbewohner nicht zwingend ein Hund oder eine Katze sein. Die private Wildtierhaltung, sei es die Haltung von Reptilien, Spinnen oder kostbaren Fischen liegt im Trend, obschon die Haltung komplex und bewilligungspflichtig ist. In diesem vielschichtigen Umfeld bewegt sich das Veterinärarnamt als Vollzugsbehörde und leistet darin einen wichtigen Beitrag für das Wohlbefinden von Mensch und Tier auf unserem Kantonsgebiet.

Dem Veterinärarnamt stehen zur Ausübung ihrer Aufgaben die nationale und kantonale Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung, das Lebensmittel-, Gesundheits- und Heilmittelrecht sowie die kantonale Hundegesetzgebung zur Verfügung. Der mittlerweile nun schon fünf Jahre alte Anhang 11 des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der EU - der Veterinärarnhang - regelt zudem Massnahmen, die auf den Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft anwendbar sind.

So haben sich die Inhalte der Kontrollen im Bereich der Primärproduktion (Einsatz von Tierarzneimitteln, Tiergesundheit, Tierschutz, Tierverkehr, Milchhygiene, Lebensmittelhygiene) und der Schlachtbetriebe stetig ausgeweitet und sind einem kontinuierlichen Wandel und Erweiterungen unterworfen.

Angesichts der vielschichtigen Tätigkeitsfelder scheint das Kerngeschäft des Veterinäramtes in den Hintergrund zu rücken. Nebst den klassischen tierseuchenpolizeilichen Funktionen müssen denn auch viele Aufgaben, die ein hohes Spezialistenwissen erfordern und auf den ersten Blick nicht dem klassischen tierärztlichen Tätigkeitskatalog zugeordnet würden, abgedeckt werden. Zu nennen sind Aufgaben im Bereich des Artenschutzes, die Kontrolle der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (z.B. die Abnahme und Überprüfung von Biogasanlagen), Abwicklung von Import/Exportbegehren von Tieren und Waren tierischer Herkunft.

Dennoch bleibt die Tierseuchenbekämpfung, trotz eines im Vergleich zu anderen Kantonen eher bescheidenen Grossviehbestandes, eine weiterhin wichtige Aufgabe. Blauzungenkrankheit und Schmallenbergvirus sind mittlerweile bekannt. Wie steht es aber mit dem West Nile Fieber, Rift Valley Fieber oder dem Krim Kongo Fieber? All die aufgezählten sogenannten „Emerging Diseases“, also neu auftauchende Infektionskrankheiten, deren Ursachen mit der Klimaveränderung, den menschlichen Eingriffen in das Ökosystem oder dem globalen Handel mit Tieren und tierischen Waren in Verbindung gebracht werden, stellen eine ernst zu nehmende Bedrohung für unsere Tierpopulation dar. Auch auf Stadtgebiet. Diese neuartigen Erkrankungen sind nicht selten auch eine Bedrohung für die Menschen, gehören also zu der Gruppe der Zoonosen. Nicht vergessen werden dürfen die altbekannten und gefürchteten Tierseuchen, wie die Maul- und Klauenseuche. Sie stellen eine kontinuierliche Bedrohung dar, breiten sich sogar zunehmend wieder aus und können eine verheerende Wirkung auf die betroffenen Tierpopulationen und die Wirtschaft ausüben.

Im Bewusstsein um die Bedeutung derartiger Krankheiten und im Zuge der Erarbeitung weitergehender Bekämpfungsstrategien haben Bund und Kantone deshalb im Rahmen der vom Bund lancierten „Tiergesundheitsstrategie 2010+“ je fünf strategische Ziele und Handlungsfelder definiert, um den derzeit guten Gesundheitsstatus unserer Heim- und Nutztiere weiterhin effizient zu schützen und weiter zu verbessern. Die Umsetzung dieser strategischen Handlungsfelder erforderte eine Teilrevision des eidgenössischen Tierseuchengesetzes. Das Veterinäramt hat sich im Vorfeld der Abstimmung öffentlich an der Diskussion über die Teilrevision beteiligt und an der Meinungsbildung aktiv mitgewirkt, indem sie zur Vorlage an öffentlichen Veranstaltungen fachlich Stellung bezogen hat.

Das Kantonale Veterinäramt nimmt im Bereiche der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tier- und Artenschutzes wichtige Kontroll- und Vollzugsaufgaben im Sinne des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung wahr.

Um diese Aufgaben optimal erfüllen zu können, hat das Veterinäramt Basel-Stadt vor drei Jahren mit externer Unterstützung ein Managementsystem erarbeitet, das Leitlinien für die Bewältigung der täglichen Aufgaben in Verwaltung, Kontrolle und Vollzug aufstellt sowie den Umgang und die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen und der Bevölkerung regelt.

Seit der Zertifikatserteilung wurde kontinuierlich in die Festigung, den Erhalt und Ausbau des Systems im Sinne der Optimierung investiert, so dass interne Abläufe wie auch die Ausgestaltung der Kundenbeziehungen an die Gegebenheiten und Anforderungen angepasst werden konnten. Unsere Anstrengungen wurden anlässlich eines Überprüfungsaudits im Jahr 2012 erneut bestätigt.

Das Inspektorat des Veterinäramts für den Schlacht- und Zerlegebereich sowie das dem Schlachthof angegliederte Trichinenlabor sind durch die **Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS** akkreditiert.

Die Akkreditierung der Inspektionsstelle nach ISO/IEC 17020:1998 (SIS 160) und der Prüfstelle Trichinenlabor nach ISO/IEC 17025:2005 (STS 567) konnten nach erfolgreichen Überwachungsaudits weiterhin aufrechterhalten werden.

Das Veterinäramt ist zudem zertifiziert nach ISO 9001:2008. Das Zertifikat wurde durch die **Swiss TS Technical Services AG** verliehen



4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung

Die Voraussetzungen für die Berufsausübung für Medizinalpersonen sind im kantonalen Gesundheitsgesetz sowie in der kantonalen Bewilligungsverordnung definiert. Darin sind die Anforderungen an Tierärztinnen und Tierärzte festgelegt, welche im Kanton Basel-Stadt ihren Beruf ausüben wollen.

In der nationalen Heilmittelgesetzgebung sind Personen, die Heilmittel verkaufen dazu verpflichtet, eine Detailhandelsbewilligung zu beantragen. Das Veterinäramt stellt diese Bewilligungen für den Veterinärbereich (Tierarztpraxen und Zoofachhandel) nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Besichtigung der Räume und Einrichtungen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin aus.

Regelmässig durchgeführte Inspektionen der tierärztlichen Apotheken (zwei Stichproben im Jahr 2012) runden die Bewilligungs- und Überwachungstätigkeit im tierärztlichen Heilmittelbereich ab.

Auch öffentliche Apotheken sind dazu befugt, Tierhaltern verschreibungspflichtige Tierarzneimittel abzugeben; dies allerdings nur nach Vorlage eines tierärztlichen Rezeptes. So mussten im Jahr 2012 zwei Meldungen durch Tierärzte hinsichtlich der Abgabe von rezeptpflichtigen Tierarzneimitteln durch öffentliche Apotheken ohne Vorweisen eines tierärztlichen Rezeptes an die für den Vollzug in den Apotheken zuständige Kantonsapothekerin gemeldet werden.

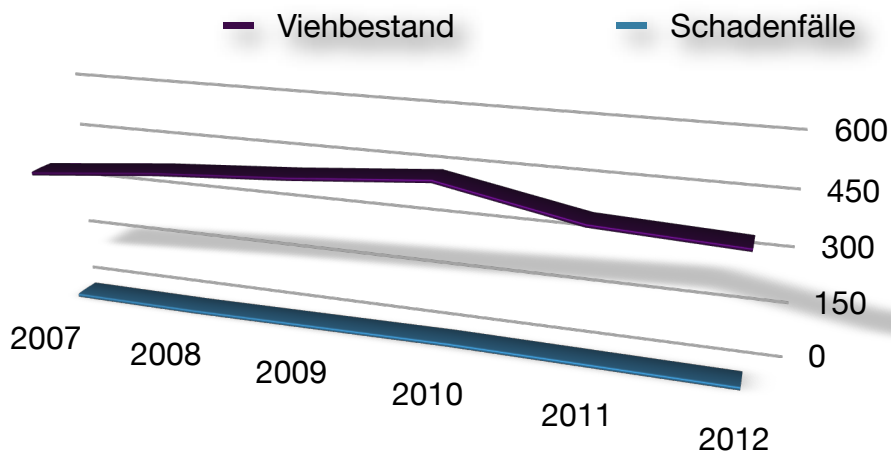
Bewilligungen	2010	2011	2012
Berufsausübung BAB Tierärzte/-innen	47	49	49
Detailhandel DHB Tierpraxisapotheken	33	31	20
Detailhandelsbewilligung DHB Zoofachhandel	11	7	18

5. Kontrollen Primärproduktion

Mindestens 10% der gewerblichen Tierhaltungen in einem Kanton müssen in regelmässigen Abständen auf bestimmte Aspekte der Tiergesundheit, (Eutergesundheit, Tierverkehr, Anwendung von Tierarzneimitteln) kontrolliert werden. Diese Kontrollen werden auch ‚blaue Kontrollen‘ genannt.

Da die Anzahl von Betrieben mit gewerblichen Tierhaltungen im Kanton Basel-Stadt gering ist, und durchführende Inspektorate hierzu akkreditiert sein müssen, hat das Veterinäramt Basel-Stadt mit dem Kanton Baselland eine Leistungsvereinbarung über die Kontrollen im landwirtschaftlichen Bereich abgeschlossen. Des weiteren wird die Einhaltung der Tierenschutzvorschriften sowie die Vorschriften über die Biologische Produktion kontrolliert. Baselland führte 2012 im Auftrag von Basel-Stadt die Kontrolle in einem Betrieb durch. Bis auf unerhebliche Mängel im Bereich Tierverkehr (vollständige Kennzeichnung der Tiere mit Ohrmarken zwecks Rückverfolgbarkeit) gab es keine Beanstandungen im kontrollierten Betrieb.

In Basel-Stadt gilt die obligatorische Viehversicherung. Entschädigungen bei Tierseuchen sind von der Kasse ausgenommen und werden durch das eidg. und kant. Tierseuchengesetz abgedeckt. Im Jahr 2012 waren gemäss Jahresbericht der kantonalen Viehversicherungskasse 415 Tiere (Grossvieh) versichert. Die Mortalitätsziffer (Schadensfälle/versicherte Tiere) von 0.48% stellte im Jahr 2012 eine der tiefsten seit Bestehen der Kasse (Maximum im Jahre 1953 mit 7.46%). Dies lässt auf eine durchwegs sehr gute Tiergesundheit schliessen - ein vorbildlicher Leistungsausweis unserer Landwirtschaftlichen Betriebe auf Kantonsgebiet.



Vielfältige Fachkompetenz...

B Fachbereiche

B 1 Tierseuchen / Tierkrankheiten

Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt



1. Allgemein Tiergesundheit

Aufgabe des kantonalen Veterinäramtes ist es, Krankheiten, die den Tierbestand gefährden, auf den Menschen übertragbar sind, schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben oder den internationalen Handel beeinträchtigen, zu kontrollieren und, falls nötig, zu bekämpfen.

Die Schweiz hat zahlreiche internationale Abkommen im Veterinärbereich abgeschlossen. Darunter fallen einerseits spezifische veterinärrechtliche, andererseits umfassende Abkommen über den Freihandel. Diese Abkommen setzen ein hohes Schutzniveau der Tiergesundheit in der Schweiz und damit das Verhindern möglicher Diskriminierungen unserer Agrarprodukte voraus. Zudem garantieren sie der Schweiz gegenüber anderen Staaten Vorteile in der Tiergesundheit und bei der Qualität der Produkte. Voraussetzung für die Anerkennung gegenüber dem Ausland ist die Seuchenfreiheit der schweizerischen Tierbestände. Bezüglich des Auftretens von Tierseuchen zeigte sich das Jahr 2012 schweizweit als verhalten. Der Kanton Basel-Stadt blieb mit zwei Ausnahmen (siehe Kapitel 3) von Tierseuchen weitestgehend verschont.

Tiergesundheit darf nicht Spezies-isoliert betrachtet werden. Sie ist auch nicht ausschliesslich lebensmittelrelevant. Die stets latent vorhandene Tollwutgefahr, aber auch andere Zoonosen sind Beispiele dafür, dass der Auftrag des Veterinärdienstes weiter gefasst sein muss: Nämlich Tier UND Mensch vor Schäden zu bewahren. Laufend gilt es daher, die globale Entwicklung und den Verlauf von neuartigen Tierkrankheiten im Auge zu behalten und Krankheiten im Idealfall einen Schritt voraus zu sein. Diese „new- bzw. re-emerging diseases“ weisen sehr oft Spezies-übergreifende Merkmale auf, d.h. sie können also nicht nur Tiere gefährden, sondern auch Menschen.

Nicht selten sind die Krankheitssymptome beim Menschen sogar stärker ausgeprägt als bei Tieren, wie z.B. bei diversen hämorrhagischen Fieberarten.

Der Mensch kann somit unter Umständen bei gewissen Erkrankungen ein Frühwarnsystem darstellen, die der Tierseuchenbekämpfung zugute kommen. Im Sinne des „One Health“-Gedankens pflegt das Veterinäramt diesbezüglich bereichsübergreifend den Austausch von Informationen und Erfahrungen innerhalb des Gesundheitsdepartements und mit anderen Departementen.

2. Seuchenüberwachung und -prophylaxe

Dr. Serafin Blumer , Leiter Fachbereich Tiergesundheit

2.1. Tierseuchen

Die Seuchenüberwachung setzt sich aus jährlichen Stichprobenuntersuchungen in Tierbeständen, sei es in Herkunftsbetrieben oder im Schlachthof, klinischen Untersuchungen mit Laborabklärungen sowie post-mortem-Untersuchungen an verendeten Tieren zusammen. Der Untersuchungsumfang umfasste im Berichtsjahr folgende Krankheiten und Ergebnisse:

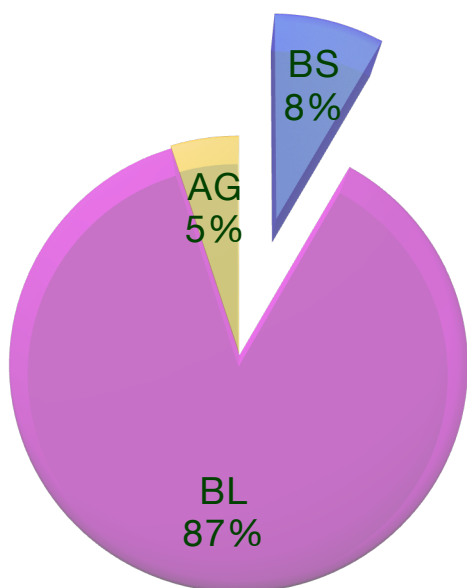
Seuche	Tierart	Untersuchungen	Positive Ergebnisse
IBR	Rinder	(0) 1	(0) 0
Brucellose	Ziegen	(1) 0	(0) 0
CAE	Ziegen	(42) 7	(1) 0
BVD	Rinder	(159) 3	(0) 0
EBL	Rinder	(0) 0	(0) 0
Tollwut	Fuchs, Eichhörnchen	(14) 9	(0) 0
Salmonellose	Baumpython	(4) 2	(4) 2
Chlamydiose	Vögel	(0) 0	(0) 0
Staupe	Fuchs	(14) 0	(2) 0
Fuchsbandwurm	Fuchs	(15) 10	(7) 2
Tularämie	Affe	(0) 1	(0) 1
Faulbrut	Bienen	(0) 1	(0) 1
Aviäre Influenza	Schwan	(0) 1	(0) 0

(x) Untersuchungszahlen 2011

2.2. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tierkadavern

Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Ausgenommen davon sind Speiseabfälle aus der Privatküche und Gastronomie.

Es ist Aufgabe des Kantons sicherzustellen, dass tierische Nebenprodukte die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt nicht gefährden. Darüber hinaus ist zu ermöglichen, dass tierische Nebenprodukte soweit als möglich verwertet werden (z.B. zur Energiegewinnung in Biogasanlagen) und zu veranlassen, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereitgestellt und unterhalten wird.



Im Jahr 2011 trat die neue eidgenössische Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte, kurz VTNP in Kraft. Das Veterinäramt überprüft regelmässig die aktuell bestehenden Bewilligungen aufgrund der bestehenden Gesetzgebung. Im Jahr 2012 waren dies zwei Betriebe.

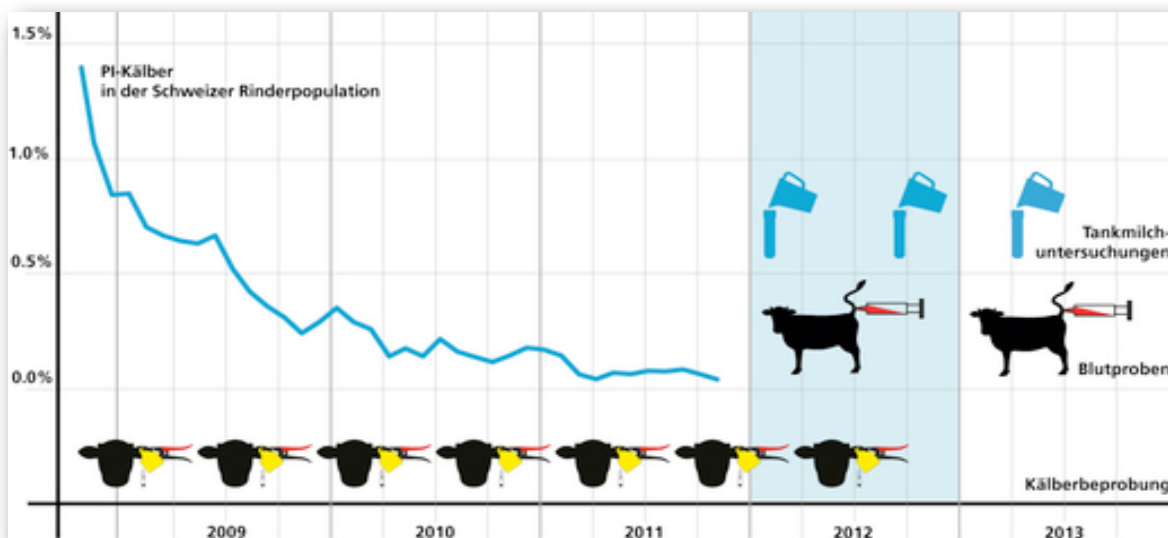
Das Veterinäramt betreibt die regionale Tierkörpersammelstelle (TKS). Dort angeliefert werden tierische Abfälle aus dem Stadtgebiet, sowie aus den Nachbarkantonen Basel-Landschaft und Aargau. Die Abfälle werden alsdann von der Firma GZM, Lyss durch Verbrennung entsorgt.

Jahr	Kanton BL	Kanton BS	Kanton AG	Total
2008	184'603	22'183	13'561	220'347
2009	181'826	22'517	11'555	215'898
2010	191'175	23'459	10'919	225'589
2011	198'853	23'094	12'847	234'794
2012	203'719	19'553	11'767	235'039

3. Seuchenbekämpfung

3.1. Bovine Virusdiarrhoe

BVD steht für Bovine Virus Diarrhoe. Diese Virus-Krankheit der Rinder kommt auf der ganzen Welt vor. Manche Tiere scheiden während ihres ganzen Lebens Viren aus. Das Ausrottungsprogramm zielt vor allem auf diese persistent (lebenslänglich) infizierten, so genannten PI – Tiere ab. Wenn man sie eliminiert, beseitigt man auch das Virus. Befällt BVD trächtige Tiere, so werden auch die ungeborenen Kälber infiziert und später zu PI-Tieren. Jährlich erlitt die Schweizer Viehwirtschaft bis zum Beginn der staatlichen Ausrottung einen Schaden von rund 10 Mio. Franken. Das Ausrottungsprogramm, das seit dem Jahr 2008 läuft ist in vier unterschiedliche Phasen aufgeteilt. Von 2008 bis Herbst 2012 wurden alle Rinder der Schweiz, vom Kalb bis zur Kuh, sowie jedes Jahr die neugeborenen Tiere der Rindergattung getestet (Phasen 1-3, Initial-, Kälber- und Überwachungsphase). Weniger als 0.05% der neugeborenen Kälber sind nun noch mit dem Virus infiziert. Seit dem 1.1.2013 wird deshalb von Rindergruppen in nicht-milchliefernden Betrieben Blut beziehungsweise von Rindern und Kühen in milchliefernden Betrieben Tankmilch untersucht. Nicht mehr das Virus wird gesucht, sondern die Antikörper gegen das Virus, was eine kostengünstige Überwachung ermöglicht. Mittels Kälberbeprobung werden nur noch Klein- und Spezialbetriebe überwacht. Das Virus wurde im Kanton Basel-Stadt bei keinem Tier nachgewiesen.



Quelle: Bundesamt für Veterinärwesen (2013)

3.2 CAE (Caprine Arthritis-Enzephalitis)

Rahmen des nationalen Untersuchungsprogramms auf die viral bedingte Gelenks- und Gehirnentzündung (CAE) wurde 2011 der Ziegenbestand im Kanton durchgetestet. CAE äussert sich bei den Ziegen meist durch Gelenksentzündungen in Form von „dicken Knie“ und Abmagerung oder Gehirnentzündung. Letzteres kommt in der Schweiz aber eher selten vor. Wenn es Vorkommnisse gibt, dann vor allem bei Zicklein. Diese zeigen primär Koordinationsstörungen und Lähmung der Hintergliedmassen mit Festliegen. Hauptübertragungsweg ist das Anstecken neugeborener Zicklein durch erregerehaltiges Kolostrum (sog. Biest- oder Erstmilch) oder Milch. Die Übertragung des Virus ist aber auch durch direkten Tierkontakt möglich, wobei dieser Ansteckungsweg eher von untergeordneter Bedeutung ist. In den vergangenen 20 Jahren wurde CAE drastisch bekämpft, sodass sich die Seroprävalenz bei ca. 1% der Gesamtziegenpopulation befindet (Anzeichen einer überstandenen Ansteckung durch Antikörpernachweis).



Die Sperre, die 2011 auf Grund eines positiven Falles über einen Bestand verhängt werden musste, konnte nach negativer Nachbeprobung 2012 aufgehoben werden.

Ein Verdachtsfall von Maedi-Visna, bei einem Schaf desselben Betriebes konnte nicht bestätigt werden. Maedi-Visna ist eine virale Erkrankung, deren Erreger eng verwandt ist mit dem CAE-Virus.

3.3. Faulbrut der Bienen



Faulbrut der Bienen ist eine hoch ansteckende bakterielle Krankheit, die die Bienenbrut befällt. Die Krankheit verläuft zu Beginn meist langsam, breitet sich aber ab einem gewissen Stadium oft explosionsartig aus und kann die Brut eines ganzen Volkes vernichten. Die Krankheit kommt weltweit häufig vor, und gehört in der Schweiz zu den zu bekämpfenden Seuchen.

Anfang September 2012 wurde in zwei Bienenständen in Riehen Faulbrut festgestellt. Die betroffenen Bienenstände wurden gesperrt und saniert und eine 60-tägige Verbringungsperre über das gefährdete Einzugsgebiet mit einem Radius von zwei Kilometern rund um die versuchten Stände verhängt. Die enge und gute Zusammenarbeit mit dem kantonalen Bieneninspektor hat ein rasches Eindämmen der Seuche ermöglicht, so dass bei den Nachkontrollen von 29 Bienenständen keine neu infizierten Völker festgestellt wurden und die Sperre nach 60 Tagen wieder aufgehoben werden konnte. Zur glücklicherweise bescheidenen Ausbreitung der Faulbrut trug sicherlich auch die zur Zeit des Seuchenausbruchs bereits abflauende Flugsaison der Bienen bei.

3.4. Fuchsgesundheit

Füchse haben die Stadt seit langem erobert. Gartenlauben, Baustellen und andere Aufenthaltsorte werden von den Füchsen und ihrem Nachwuchs als Verstecke und Behausungen genutzt. Entsprechend eng gestaltet sich das Zusammenleben zwischen Fuchs, Mensch und dessen Haustiere wie Hunde und Katzen und entsprechend hoch ist das Risiko für Mensch und Tier von einer durch den Fuchs übertragbaren Erkrankung angesteckt zu werden.



Nebst Endoparasiten (Würmer), Bakterien und Viren (Staupeerreger) können auch Ektoparasiten wie Räudeerreger durch den Fuchs auf den Menschen und auf Haustiere übertragen werden.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt zehn Füchse auf Krankheiten untersucht, die entweder den Menschen oder die Haustiere bedrohen können.

Tollwut

Acht Tollwut-Screeninguntersuchungen fielen allesamt negativ aus. Die untersuchten Füchse waren zudem keine Träger des Staupeerregers, der ebenfalls für Hunde zu einer Gefahr werden könnte.

Fuchsräude

Da die epidemiologische Erhebungen klar zeigen, dass sich die Fuchsräude in unserer Region mittlerweile etablieren konnte, erübrigt sich ein kostenintensives Screening. Fuchsräude kann zwar auch den Menschen befallen, heilt aber meist spontan wieder ab.

Folgende Verhaltensmassnahmen schützen vor einer Ansteckung mit dem Fuchsbandwurm: Sorgfältiges Waschen von gepflückten Waldbeeren sowie der Hände nach allgemeinen Erdarbeiten in Garten, Wald oder Wiese. Fuchskot soll in einem Plastiksäckchen, und nicht im Komposthaufen, entsorgt werden. Auf Kinderspielplätzen empfiehlt es sich zudem, Sandkästen bei Nichtgebrauch abzudecken. Haustiere sollten zudem regelmässig durch den Tierarzt entwurmt und geimpft werden.

Fuchsbandwurm

Insgesamt zwei Tiere waren Träger des Fuchsbandwurmes (*Echinococcus multilocularis*).

Der Fuchsbandwurm kann durch unsere Haustiere auch zu einer Gefahr für den Menschen werden. Katzen sind wenig empfänglich für den Fuchsbandwurm, Hunde hingegen sehr. Meist infizieren sich die Hunde durch Fuchskot, aber auch durch infizierte Mäuse - wie die Füchse auch. Hunde sollten deshalb von der Mäusejagd abgehalten werden. Kommt ein Hund mit Fuchskot in Berührung, sollte der Hund gründlich gewaschen werden (Gummihandschuhe verwenden).

Steckt sich ein Mensch mit diesem Parasit an, äussert sich die Infektion nach einer langen Inkubationszeit von 10 bis 15 Jahren, die tückischerweise lange Zeit ohne Symptome verläuft, mit Leberbeschwerden.

Bis vor kurzer Zeit lag die Sterberate in Zusammenhang mit der alveolären Echinokokkose beim Menschen bei über 90%. Gezielte Aufklärung durch die Fachstellen, aber auch durch die Presse hat dieses Risiko mittlerweile massiv reduziert.

3.5. Diverse anzeigepflichtige Erkrankungen

Bei einem Rotbauchtamarin des Basler Zoos wurde Tularaemie diagnostiziert. Tularaemie kommt vor allem bei Nagern vor, kann aber auch andere Säugetiere und den Menschen betreffen. Des Weiteren wurden ebenfalls im Zoo Basel bei zwei Pythons Salmonellen nachgewiesen.

Wir reisen.....



B 2 Import Export

Dr. Guido Vogel, Leiter Fachbereich Import/Export/Artenschutz

1. CITES / Artenschutzkontrollen

Die Tier- und Pflanzenpopulationen unserer Welt sollen durch eine nachhaltige Nutzung erhalten werden. Aus dieser Überlegung heraus ist im Jahre 1973 CITES entstanden.

CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), auch bekannt als Washingtoner Artenschutzabkommen, ist eine von weltweit 172 Staaten

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) in Bern amtet als Vollzugsbehörde von CITES. Das Veterinäramt Basel-Stadt überwacht im Auftrag des BVET bei Einfuhren von CITES-Tieren oder von Waren, welche aus einem CITES-Tier hergestellt sind, die Einhaltung der massgebenden Vorschriften.

unterzeichnete Handelskonvention, welche die Erhaltung und eine nachhaltige Nutzung der Tier und Pflanzenpopulationen unserer Welt zum Ziel hat und welche gegenwärtig rund

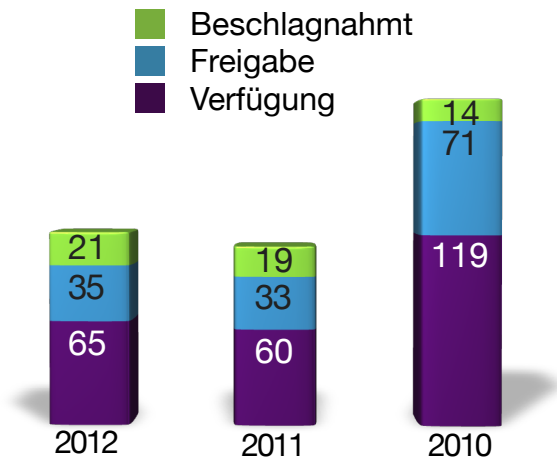
5'000 Tierarten und 28'000 Pflanzenarten betrifft. Tier- und Pflanzenarten sollen nur in dem Masse gehandelt werden, wie dies ihre natürlichen Bestände erlauben. Ein nachhaltiger, geregelter Handel ist oft eine effizientere Schutzmassnahme als ein absolutes Handelsverbot.

Als Handel im Sinne von CITES gilt jeder Grenzübertritt mit CITES-Arten oder mit Waren, welche aus einer CITES-Art hergestellt sind. CITES-Arten dürfen nur dann international gehandelt werden, wenn das Ursprungsland die Ausfuhr bewilligt hat. Bewilligungen können nur

erteilt werden, wenn festgestellt worden ist, dass das Überleben der Art dadurch nicht beeinträchtigt wird. Somit können Ursprungsländer über die Nutzung ihrer Fauna und Flora selber entscheiden. Die Einfuhrländer unterstützen sie in ihren Bemühungen, in dem sie die Einhaltung der CITES-Vorschriften bei der Einfuhr überwachen und Einfuhrbewilligungen verlangen.

Die durch CITES geschützten Arten werden je nach Gefährdungsgrad in drei Schutzstufen (Anhang I-III) eingeteilt.

Die Aus- und Einfuhr von lebenden Exemplaren oder deren Teile und Erzeugnisse nach Anhang I ist (mit Ausnahmen) entweder verboten oder nur mit Bewilligung möglich.

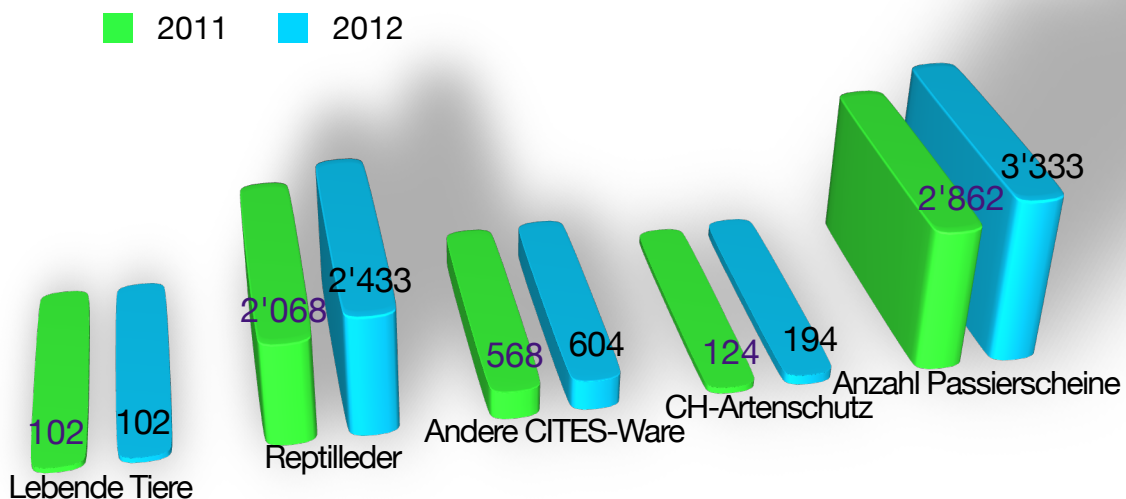


Artgeschützte Tiere und Waren sind z. B. Schlangen wie Boa oder Python, Alligator- oder Pythonleder, rote und schwarze Korallen, alle Meeresschildkröten, viele der übrigen Schildkröten, die meisten Papageien, alle Seepferdchen, Kaviar, Elfenbein, alle Wildkatzen und deren Felle, gewisse Riesenschnecken, sowie auch gewisse Vogelspinnen und Skorpione.

Neben den geschützten Tieren sind fast alle Wildtiere einfuhrbewilligungs- und kontrollpflichtig. Viele ungeschützte Waren sind zudem kontrollpflichtig, auch wenn

dafür keine Einfuhrbewilligungen notwendig sind.

Die beiden Diagramme zeigen die Anzahl und die Art der Sendungen, welche im Berichtsjahr artenschutzrechtlich untersucht worden sind. Die generell tieferen Zahlen aus dem Jahr 2010 haben ihre Ursache in der Weltwirtschaftskrise und einer damit verbundenen geringeren Nachfrage nach Luxusgütern.



Die deutlich tiefere Anzahl an Verfügungen im Berichtsjahr und im Vorjahr ist alleine darauf zurückzuführen, dass das Bundesamt für Veterinärwesen Verfügungen für kostenpflichtig erklärt hatte.

Dies führte dazu, dass die Kunden ihre Sendungen vor der artenschutzrechtlichen Kontrolle genauer auf Vollständigkeit und Gesetzeskonformität überprüften und folglich auch weniger Beanstandungen erfolgten.

2. Ausfuhr von lebenden Tieren

So wie die Schweiz definiert jedes Land seine eigenen Einfuhrbedingungen für lebende Tiere mit dem Ziel, die landeseigene Tierpopulation bestmöglich zu schützen. Diese Bedingungen können zuweilen sehr komplex und verschieden von denjenigen der Schweiz und EU sein (es besteht zwischen der EU und der Schweiz eine Gleichwertigkeit im Bereich Tiergesundheit). Paradoxaerweise sind hinsichtlich komplexer Einfuhrbedingungen gerade diejenigen Länder (Drittländer) sehr anspruchsvoll, deren Tiergesundheitsstatus mangelhaft ist. Vor allem betreffen die Erschwernisse den Wildwuchs hinsichtlich der eingeforderten Dokumentationen (Gesundheitszeugnisse).

Die Amtstierärzte des Veterinäramts stellen für die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse aus, kontrollieren die Tiere vor dem Versand stichprobenweise auf deren Gesundheitszustand, überprüfen deren Transportfähigkeit sowie die Transportbehältnisse und Transportmittel hinsichtlich Tierschutz und Seuchenprävention.

Jahr	Labormäuse	Andere Tiere	Diverse Produkte
2006	39	23	
2007	43	12	
2008	53	11	
2009	36	25	245
2010	17	27	185
2011	26	35	171
2012	47	21	64

3. Einfuhr von lebenden Tieren

Unter Beachtung und Durchsetzung der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und der eidgenössischen Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten soll die Einschleppung von Tierseuchen verhindert werden. Das Veterinäramt hat im Jahr 2012 bei vier (2011: sieben; 2010: drei) Einfuhren von Wiederkäuern eine vierwöchige Quarantäne verfügt und die Einhaltung der Quarantänevorschriften vor Ort überprüft.

In gewissen osteuropäischen und nordafrikanischen Staaten besteht ein nicht unerhebliches Risiko sich mit dem Tollwutvirus anzustecken. Deshalb müssen Hunde und Katzen aus solchen Ländern bei der Einfuhr in die Schweiz über den gesetzlich vorgeschriebenen Tollwutschutz verfügen. Dies, damit Menschen und Tiere in der Schweiz vor der tödlichen Krankheit geschützt bleiben und der günstige internationale Seuchenfrei-Status der Schweiz beibehalten werden kann. Dabei genügt es nicht, die betreffenden Tiere vor der Einfuhr korrekt gegen Tollwut zu impfen. Es muss zusätzlich und nachweislich im Herkunftsland einen Monat nach der Impfung eine Blutuntersuchung mit genügendem Ergebnis (Titer) in einem vom Bundesamt für Veterinärwesen anerkannten Labor durchgeführt werden. Erst nach einer weiteren Wartefrist von drei Monaten ist eine legale Einfuhr schliesslich möglich. Hunde oder Katzen aus solchen Ländern benötigen zudem eine Einfuhrbewilligung des Bundesamtes für Veterinärwesen, falls sie auf direktem Weg über einen Flughafen in die Schweiz eingeführt werden. Falls die Tiere auf dem Landweg indirekt via ein anderes EU-Land in die Schweiz eingeführt werden, entfällt zwar die Bewilligungspflicht, die Tiere müssen aber trotzdem die restlichen, oben erwähnten Vorgaben vollumfänglich erfüllen.

Bei eingeführten Hunden und Katzen, welche jünger als sieben Monate sind und aus Risikoländern stammen, besteht generell ein Gesundheitsrisiko, da das Immunsystem junger Hunde bis zu einem Alter von sieben Monaten noch nicht voll ausgebildet ist. Die gesetzlichen Bestimmungen erlauben deshalb generell keine Einfuhr für derart junge Hunde und Katzen. Die Einfuhr ist in jedem Fall illegal.



Erhält das kantonale Veterinäramt Kenntnis über die Haltung solcher Tiere, erfolgt eine Abklärung des Sachverhalts und aus Sicherheitsgründen nötigenfalls eine Rückweisung ins Herkunftsland auf Kosten des Einführers bzw. Halters oder gar die Euthanasie.

Eng verknüpft mit der Fragestellung des Tollwutsschutzes ist der Handel mit Hunden aus dem Ausland. Dabei ist zu beachten, dass es sich immer um eine sogenannte gewerbliche Einfuhr handelt, wenn Hunde zum Zweck der Weitergabe innerhalb der Schweiz eingeführt werden. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird oder nicht, ist unerheblich. Auch ist es irrelevant, dass die Einfuhr aus vermeintlich tierschützerischen Gründen erfolgte (z.B. Hunde aus Auffangstationen im Ausland). Bei der Einfuhr müssen neben korrektem Tollwutsschutz zwingend weitere Bedingungen erfüllt sein, damit die gewerbliche Einfuhr legal erfolgen kann. Seit dem Jahr 2008 verzeichnet das Veterinäramt Basel-Stadt eine markante Zunahme von aus dem Ausland eingeführten Hunden, was mehrheitlich auf den zunehmenden Tierhandel über das Internet zurückzuführen sein dürfte. Von den in Basel-Stadt angemeldeten Hunden mit den Jahrgängen 2008 bis 2011 stammen jeweils rund 45% der Tiere aus dem Ausland.

Tabellarisch zusammengefasst sind die Ergebnisse der Abklärungen des Veterinäramtes in Zusammenhang mit der nonkonformen Einfuhr von Hunden in die Schweiz. Auffällig ist die Zunahme der Anzahl abgeklärter Fälle im Jahr 2012 um mehr als das Doppelte gegenüber dem Vorjahr.

Jahr	Abklärungen VABS	Import via Flughafen	Import via Strassenzoll	Feststellung innerhalb Kanton
2011	9	3	2	4
2012	21	10	3	8

Jahr	Davon Freigabe der Hunde	Davon Überweisung an zuständigen Kanton	Davon Rücktransport ins Herkunftsland	Davon Euthanasie
2011	9	3	2	4
2012	21	10	3	8

3.1. Einfuhr von Drittlandwaren über den EuroAirport Basel

Laut Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten dürfen grenztierärztlich kontrollpflichtige Produkt nur über die im Landwirtschaftsabkommen mit der EU aufgeführten Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Der EuroAirport Basel ist im Gegensatz zu den Flughäfen Zürich und Genf nicht im Abkommen aufgeführt. Somit sind entsprechende Einfuhrversuche illegal. Die Zollbehörden am Euroairport Basel melden derartige Einfuhrversuche oder erfolgte Einfuhren dem Veterinäramt, welches dann den Importeur an die Staatsanwaltschaft verzeigt. Im Berichtsjahr erfolgten 13 Verzeigungen durch das Veterinäramt, vierzehn weniger als im Vorjahr.

Das Veterinäramt betreibt im Euroairport seit dem Jahr 2012 eine Tierstation, in der beschlagnahmte Tiere abseits der Passagierströme temporär unter Quarantänebedingungen untergebracht werden können.

Wir tragen Verantwortung für unsere Mitgeschöpfe...

B 3 Tierschutz

Dr. Walter Zeller, Leiter Fachbereich Tierschutz

Die Aufgabe der Tierschutzfachstelle des Veterinäramtes ist es, den Vollzug des Tierschutzgesetzes und der darauf abgestützten Verordnungen sicherzustellen. Wer mit Tieren umgeht, hat deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlergehen zu sorgen. Aus diesen Grundsätzen leitet sich ab, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf.



1. Tierversuche

Das Engagement der schweizerischen Veterinärbehörden in Bezug auf Tierversuche orientiert sich an der Erkenntnis, dass der Mensch einerseits auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren nicht verzichten kann, während ihm andererseits der ethische Grundsatz der „Ehrfurcht vor dem Leben“ und der Achtung der „Würde der Kreatur“ den Schutz der Tiere gebietet. Im Kanton Basel Stadt wurden im Jahr 2011 (die Zahlen für das Jahr 2012 werden vom Bundesamt für Veterinärwesen erst Mitte 2013 gemeldet) 190'610 Tiere in Tierversuchen eingesetzt; das sind 3,8 Prozent oder 7'595 Tiere weniger als im Vorjahr (2010). Der Abnahme der Tierzahl liegt hauptsächlich ein geringerer Bedarf der Pharmaindustrie zugrunde. In der Grundlagenforschung wurden dagegen mehr Tiere benötigt.

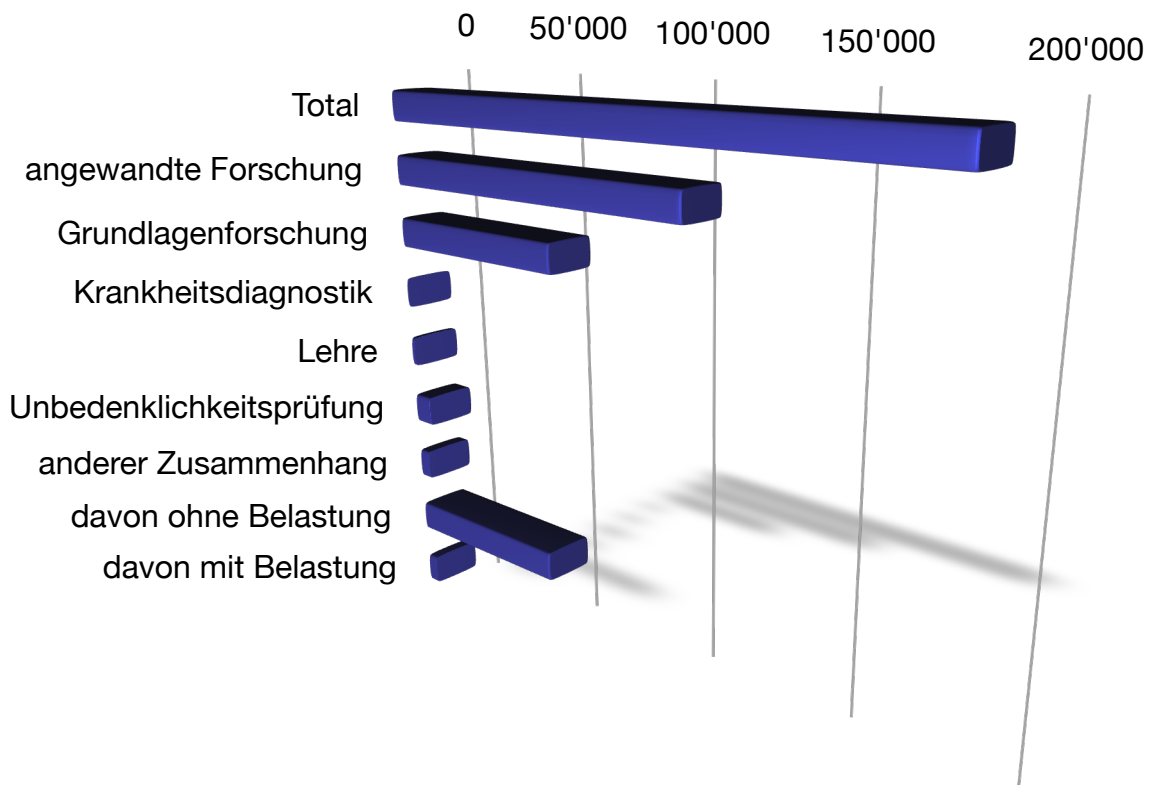
Mit einem Anteil von über 96 Prozent war die Gruppe der Labornagetiere (Mäuse, Ratten, Hamster, Gerbils und Meerschweinchen) am stärksten vertreten.

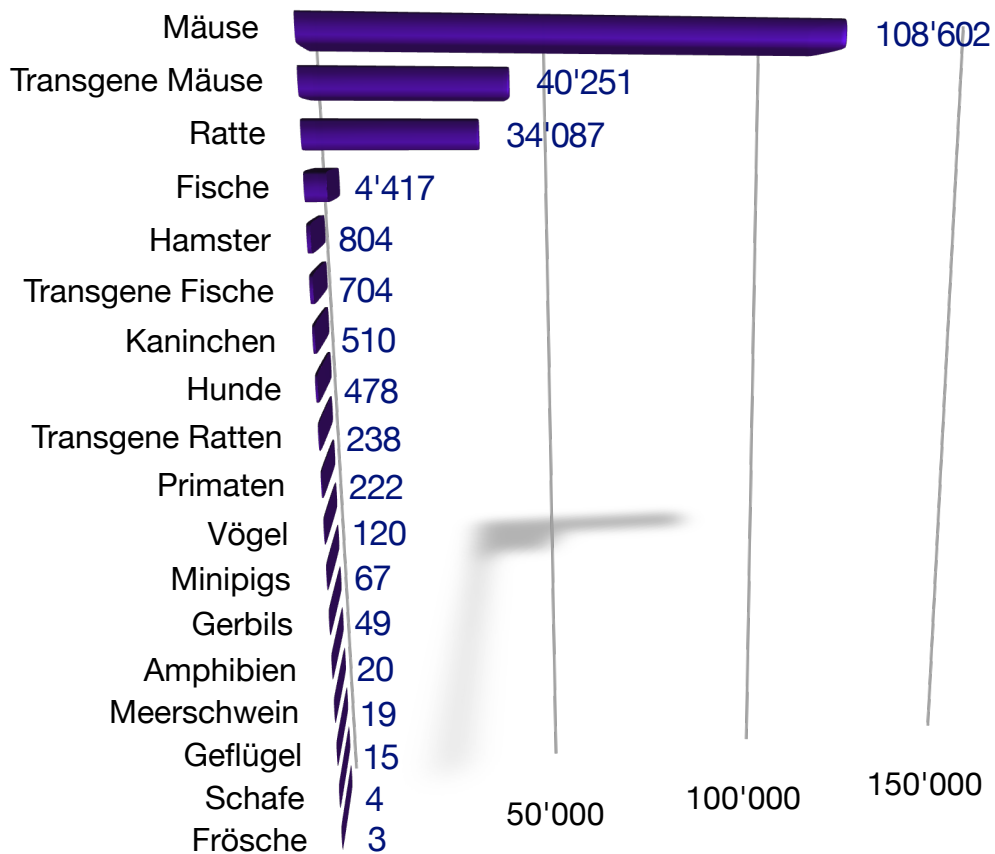
In abnehmender Reihenfolge wurden Fische, Kaninchen, Hunde, Primaten, Vögel, Minipigs, Amphibien und Schafe verwendet. Die Zahl der eingesetzten Primaten nahm um 9 Tiere ab (insgesamt 222 Affen).

1.1 Versuche für Forschung, Produktesicherheit, Diagnostik und Lehre

Tierversuche werden in die Kategorien Forschung, Produktesicherheit, Diagnostik und Lehre eingeteilt:

94 Prozent der Tiere (178'266 Tiere) wurden im Rahmen von Projekten der Forschung eingesetzt: 113'150 Tiere in der angewandten Forschung (Entdeckung und Entwicklung von Medikamenten, dies entspricht einer Abnahme um 14'673 Tiere gegenüber dem Vorjahr) und 65'116 Tiere in der Grundlagenforschung (+ 4'406 Tiere). In der Produktesicherheit wurden im vergangenen Jahr 6'683 Tiere eingesetzt (- 60 Tiere). Die restlichen 5'661 Tiere verteilen sich auf die Bereiche Diagnostik, Lehre und Diverses.





1.2 Belastung der Tiere

Bei der Durchführung der Tierversuche waren 3'669 Tiere (1,9 Prozent aller eingesetzten Versuchstiere) einer schweren Belastung ausgesetzt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 1'269 Tiere (- 25.7%).

Die Anzahl der Tiere mit einer mittleren Belastung erhöhte sich um 5'885 Tiere (52'780 Tiere oder + 27,7 Prozent der insgesamt eingesetzten Tiere).

Die restlichen 134'161 Tiere wurden wenig oder gar nicht belastet.

2. Tierschutzfälle

Heimtierhaltungen werden vom Veterinäramt üblicherweise auf Grund von Verdachtsmeldungen aus der Bevölkerung, der Tierschutzorganisationen, anderer Behörden oder der Polizei kontrolliert. Nicht selten sind diese Tierschutzmeldungen von Emotionen mit geprägt.

Bei der Abklärung des gemeldeten Sachverhaltes ist das Veterinäramt dazu verpflichtet, eine objektive und unvoreingenommene Beurteilung der Situation vor Ort vorzunehmen und gestützt auf die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung die allenfalls nötigen Massnahmen zu veranlassen. Dies schlussendlich zum Wohl unserer Tiere. Bei Bedarf werden Tierhaltungen auch einer Nachkontrolle unterzogen.

	2012	2011
Bearbeitete Tierschutzfälle (ohne Schlachthof)	114	91
Verwaltungsverfahren im Bereich Tierschutz (ohne Schlachthof)	5	3
Strafverfahren / Überweisung mit Antrag (ohne Schlachthof)	7	3
Laufende Wildtierhaltebewilligungen privat	13	16
Laufende Wildtierhaltebewilligungen gewerbsmässig	3	3
Laufende Bewilligungen für das Halten gefährlicher Tiere	19	18
Werbebewilligungen	16	10
Zoofachhandel /Routine- und Nachkontrollen	7	6
Baugesuche	6	4

3. Tierschutz im Schlachthof

Ziel der Schlacht tieruntersuchung ist es, Schlacht tier noch in lebendem Zustand auf mögliche Krankheiten zu untersuchen, die zur Ungeniessbarkeit des Fleisches oder zu einer gesundheitliche Gefahr für andere Tiere oder Menschen führen könnten. Es gilt aber auch aus tierschützerischen Gründen zu überprüfen, ob die Schlacht tier Zeit ihres Lebens artgerecht gehalten wurden, soweit dies im Schlachthof zu beurteilen ist.

Gerade bei Tieren aus extensiven Haltungsbetrieben (z.B. Mutterkuhherden) ist dies nicht immer ganz einfach zu eruieren und bedarf einerseits eines geschulten Auges und allenfalls weiterer Abklärungen.

Im Zweifel wird jeweils das Veterinäramt des Herkunftskantons der Tiere von den Amtstierärzten der Fleischkontrolle im Schlachthof benachrichtigt, damit dieses eine Kontrolle vor Ort vornehmen lassen kann.

Es wurden im Jahr 2012 keine Anzeigen, sondern lediglich Verwarnungen ausgesprochen. Der Grund dafür findet sich u.a. in der Vollzugspraxis des schweizerischen Veterinärdienstes. Im Schlachthof festgestellte Straftatbestände werden seit 2011 wieder direkt an die Herkunftskantone zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Entsprechend reichen die Veterinärdienste der Herkunftskantone eine Strafanzeige direkt bei ihren Gerichten ein. Die Fleischkontrollorgane der Schlachthöfe überweisen hierfür umfangreiches Daten- und Beweismaterial. Dieses Vorgehen ist zeitsparend und erlaubt eine effiziente Behandlung der Fälle und die Wiederherstellung des gesetzlich geforderten Zustandes, primär zum Wohle der Tiere in den Herkunftsbeständen.

Unser Tierschutzauftrag endet nicht mit der Schlachttieruntersuchung. Ebenso wichtig für die Erzeugung sicherer Lebensmittel tierischer Herkunft ist der Umgang mit den Tieren im Schlachthof, vom Ausladen und Treiben der Tiere zum Stall und zur Betäubungsbucht sowie die Betäubung und Tötung der Tiere selbst. Amtliche Tierärzte der Fleischkontrolle haben während den Schlachtungen zwingend im Schlachthof anwesend zu sein. So ist sichergestellt, dass der gesamte geschilderte Ablauf von den amtlichen Tierärzten täglich regelmässig und engmaschig begleitet werden kann.

Die Funktionstüchtigkeit der Betäubungsanlagen und -geräte sowie der eigentliche Betäubungsvorgang werden während den Schlachtungen regelmässig kontrolliert, die Befunde hierzu schriftlich dokumentiert. Da der Schlachtbetrieb aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zweck nur gut ausgebildete und regelmässig geschulte Mitarbeiter einsetzt, konnte dem Schlachtbetrieb diesbezüglich im Jahr 2012 wiederholt ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt werden.

Mangel im Schlachthof	Total	Verwarnungen	Meldung an Herkunftskantone
Herkunftsverschmutzung	13	0	1
Vernachlässigung	13	1	2
Coupierte Schwänze Schweine	1	0	1
Tierquälerei	1	0	1
Kannibalismus	14	0	0

4. Bewilligungen zur Haltung von Wildtieren und von gefährlichen Tieren

Das private Halten von Wildtieren, die in Artikel 89 der neuen Tierschutzverordnung von 2008 namentlich bezeichnet sind (z.B. Frettchen, Aras, Chamäleons oder diverse Riesen- und Giftschlangen), bedarf einer kantonalen Haltebewilligung. Zudem werden die ebenfalls bewilligungspflichtigen gewerbsmässigen Wildtierhaltungen regelmässigen Kontrollen unterzogen.

	2012	2011
Wildtierhaltebewilligungen	16	19
Bewilligung für das Halten gefährlicher Tiere	19	18

Das kantonale "Reglement betreffend das Halten gefährlicher Tiere" von 1993 regelt die Haltung von Tieren, die für das Leben oder die Gesundheit des Menschen eine ernste Bedrohung darstellen können. Dazu zählen unter anderem Grosskatzen, Warane, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione.

Die Prüfung der Sicherheitsaspekte dieser Tierhaltungen wird durch die Kantonspolizei gewährleistet. Die Prüfung der tierschutzrelevanten Belange sowie die Ausstellung der Bewilligungen obliegen dem Veterinäramt.

5. Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren

Sechzehn (2011: 10) Bewilligungen sind mit entsprechenden Auflagen durch das Veterinäramt erteilt worden.

6. Zoofachhandel

Es fanden sieben routinemässige Kontrollen statt, im Vorjahr waren es sechs.

7. Baugesuche

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens überprüft das Veterinäramt, ob die Projekte dem Tierschutzgesetz, dem Lebensmittel- oder dem Tierseuchenrecht genügen. Im Jahr 2012 wurden sechs (2011 vier) Baugesuche bearbeitet.

Des Menschen bester Freund...

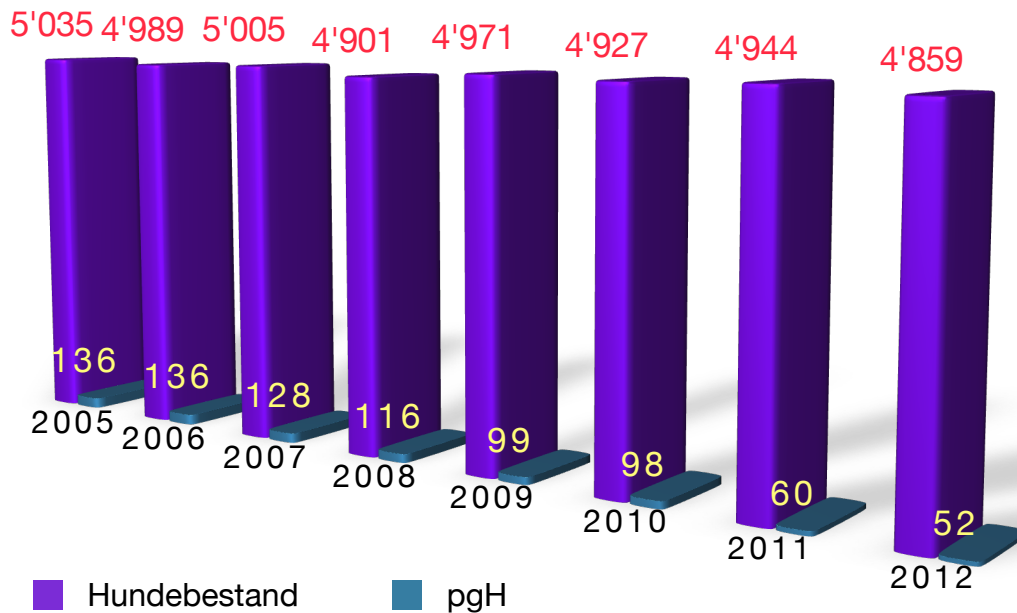
B 4 Hundefachstelle

Dr. Guido Vogel, Leiter Hundefachstelle

1. Allgemeines

Die Hundefachstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt ist mit dem Vollzug des kantonalen Hundegesetzes, der kantonalen Hundeverordnung, des kantonalen Hundereglements und mit dem Vollzug diverser eidgenössischer Gesetzes- und Verordnungsartikel beauftragt. Ferner führt sie die Hundekontrolle für alle im Kanton Basel-Stadt gemeldeten Hunde und erhebt die kantonale Hundesteuer. Zweck der Basler Hundegesetzgebung ist die Festlegung der Voraussetzungen, unter welchen Hunde, insbesondere auch potenziell gefährliche Hunde, im Kanton angeschafft, gehalten und ausgeführt werden dürfen. Alle diese gesetzlichen Vorgaben und ein konsequenter Vollzug durch das Veterinäramt und durch die Kantonspolizei fördern das sichere und verantwortungsbewusste Anschaffen, Halten und Ausführen von Hunden. Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt ist somit weitgehend vor tatsächlich gefährlichen Hunden geschützt.

Die nachstehende Grafik zeigt die leichte Tendenz zur Abnahme der Anzahl auf Kantonsgebiet gehaltener Hunde. Der Trend zur Abnahme von bewilligungspflichtigen Hunden (pgH) hat sich bestätigt. Gleichzeitig sinken auch die Zahl der Neubewilligungen (2006 noch 136 Hunde, 2012 zwei Hunde) und der prozentuale Anteil der bewilligungspflichtigen Hunde (2005 noch 136 Hunde gegenüber 52 Hunden im Jahr 2012 gemessen am Gesamthundebestand von Jahr zu Jahr. Die drei letzten Indikatoren belegen den starken Rückgang in der Nachfrage nach den bewilligungspflichtigen Rassen. Dies ist unter anderem auf die restriktiven Massnahmen der vergangenen Jahre zurückzuführen, welche zur erwünschten Regulierung und Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beigetragen haben, allerdings ohne einzelne Rassen hierfür verbieten zu müssen. Die in Basel-Stadt verbliebenen, bewilligten potenziell gefährlichen Hunde sind denn auch nicht auffälliger als andere nicht gelistete Hunde.



2. Meldungen über auffällige Hunde

Das wichtigste Instrument zur Überwachung von auffälligen Hunden ist die Meldepflicht von Ärzten, Tierärzten, Polizei- und Zollorganen und von Hundeausbildenden. Die Meldepflicht über auffällige Hunde besteht seit dem 1. Mai 2006. Gemeldet werden müssen Hundebissverletzungen oder die Kenntnis von aggressivem Hundeverhalten. Das Veterinäramt klärt die Meldungen anschliessend ab.

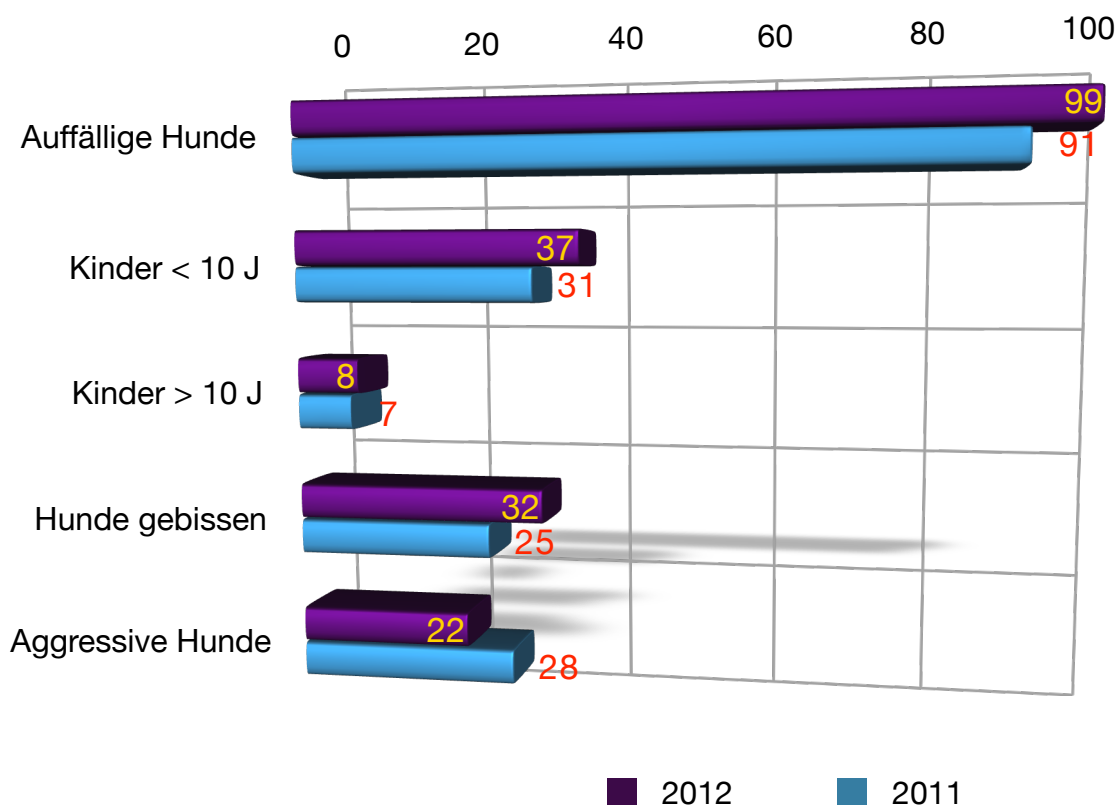
Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte melden schwere Bissverletzungen in den meisten Fällen, aber nur ganz selten aggressives Hundeverhalten. Eine Studie des Bundesamtes für Veterinärwesen über die Meldedisziplin von Ärztinnen und Ärzten bzw. von Tierärztinnen und Tierärzten aus dem Jahre 2011 gab Hinweise darauf, dass die beiden Berufsgruppen ihrer Meldepflicht insbesondere bei Bagatellfällen nur teilweise nachkommen. Dies im Gegensatz zur Meldung über schwerwiegende Hundebissverletzungen.

Die Schwankung der Fallzahlen wird somit von den vermehrt gemeldeten Bagatellfällen beeinflusst, die wiederum mit der periodischen Bekanntmachung des Veterinäramtes bezüglich der Meldepflicht an die Adresse der eingangs erwähnten Berufsgruppen zusammenhängen.

Die vorangehende Grafik zeigt die beim Veterinäramt eingegangene und bearbeitete Anzahl an Meldungen über auffällige Hunde und deren Unterteilung in unterschiedliche Arten von Vorfällen.

Die Zahlen seit Beginn der Registrierung im Jahr 2006 bewegen sich auf ähnlichem aber dennoch insgesamt rückläufigem Niveau. Die gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Anzahl von Hundebissmeldungen darf keineswegs auf eine verschlechterte Sicherheitslage der Basler Bevölkerung schliessen lassen. Eine solche Beurteilung wäre nur aufgrund erhöhter Fallzahlen bei gravierenden Vorfällen gerechtfertigt.

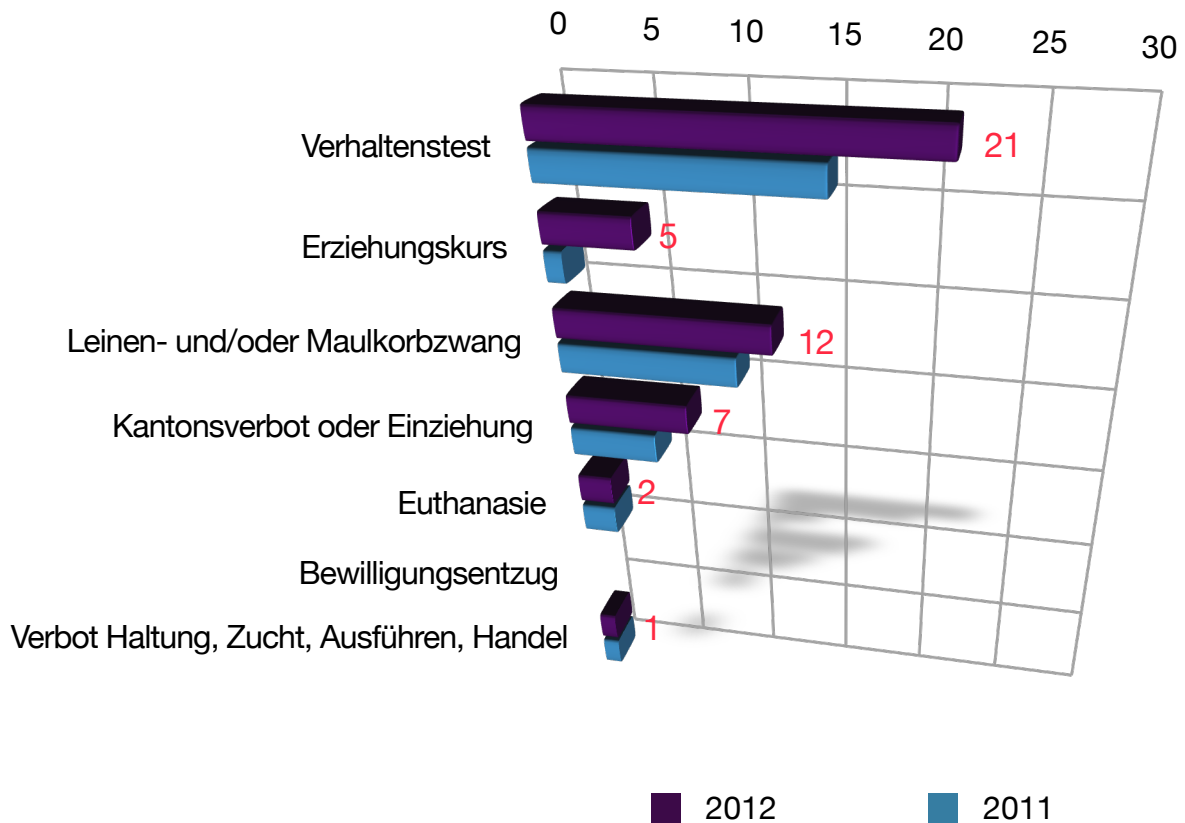
Das Veterinäramt stellt bei den gravierenden Vorfällen (Mehrfachbisse, Muskelperforationen, Muskelrisse, Knochenbrüche und tödlich verletzte Tiere) von Jahr zu Jahr aber eine rückläufige Tendenz fest.



3. Massnahmen des Veterinäramtes bei Meldungen über auffällige Hunde

Die Hundegesetzgebung ermöglicht bei tatsächlich auffälligen Hunden und/oder bei deren Halterin oder Halter eine ganze Palette von Massnahmen, die bei Bedarf vom Veterinäramt einzeln oder kumulativ angewendet werden können.

Die folgende Grafik zeigt die Anzahl und die Art der vom Veterinäramt angeordneten Massnahmen. Der Grund, warum für das Jahr 2011 weniger Verhaltenstests ausgewiesen werden (15), ist auf den Umstand zurückzuführen, dass kurz vor Ende 2010 noch eine grössere Verhaltenstest-Serie durchgeführt wurde. Im mehrjährigen Durchschnitt werden jedes Jahr 24 Verhaltenstests durchgeführt. Diese Anzahl an durchgeführten Verhaltenstests ist somit eher nicht rückläufig, aber auch nicht in besonderem Masse beeinflussbar.



4. Sachkundenachweis (SKN) für Hundehaltende

Gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung (Art. 68) müssen sich Hundehaltende ausbilden und den theoretischen und/oder den praktischen Sachkundenachweis erwerben. Dadurch kann das Bewusstsein der Hundehaltenden über die Pflichten einer korrekten Hundehaltung und damit das Wohlbefinden von Hunden verbessert werden. Die Ausbildungspflicht gilt in der ganzen Schweiz, für alle Hundehaltenden und für alle Hundetypen. Nach Kursabschluss senden die Hundehaltenden eine Kopie der Kursbestätigung an das Veterinäramt. Das Veterinäramt prüft und erfasst eingehende Kursbestätigungen lückenlos.

Werden die erforderlichen Kurse nicht fristgerecht absolviert, erfolgt eine Verzeigung. Nicht absolvierte Kurse müssen trotz Verzeigung nachgeholt werden. Hunde von Besitzern, die den Kurs trotz Verzeigung dennoch nicht absolvieren, können ultima ratio durch das Veterinäramt definitiv beschlagnahmt werden.

5. Verzeigungen

Verzeigungen, die gemäss der seit 2011 geltenden Strafprozessordnung „Überweisungen mit Antrag“ genannt werden, wurden von der Hundefachstelle in den Kategorien „Nichtbezahlen der Hundesteuer“ und „Missachtung der SKN-Pflicht, Theorie oder Praxis“ an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Die z.T. erheblichen Schwankungen sind v.a. darauf zurückzuführen, dass anstehenden Verzeigungen teilweise gesammelt und dann „en bloc“ überwiesen werden.

2012 haben 131 Hundehalter/-innen die Hundesteuer nicht bezahlen wollen oder können. Dies entspricht 2.7% aller Hundehalter/-innen im Kanton. 49 Fälle mussten wegen Missachtung der SKN-Pflicht (Theorie oder Praxis) an die Staatsanwaltschaft überwiesen werden. Dies entspricht erfreulicherweise einer Abnahme von - 36 % gegenüber dem Vorjahr.

6. Präventionskurs Kind & Hund

In dem vom Veterinäramt seit dem Jahr 2006 angebotenen Präventionskurs „Kind & Hund“ erlernen Kindergartenkinder einige elementare Regeln, wie sie sich in Alltagssituationen gegenüber Hunden verhalten sollen. Seit Sommer 2009 sind die Kurse in den Basler Kindergärten obligatorisch. „Kind & Hund“ hat zum Ziel, jedem Kindergartenkind mindestens einmal während seiner zweijährigen Kindergartenzeit Verhaltensregeln stufengerecht beizubringen, damit das Risiko durch Hunde gebissen zu werden, vermindert werden kann. Dafür steht dem Veterinäramt ein Ausbildungsteam von fachlich und pädagogisch ausgebildeten Instruktorinnen mit speziell für diese Aufgabe ausgebildeten Hunden zur Verfügung. Im Jahr 2012 haben 88 (2010: 67) Kindergartenklassen den Präventionskurs „Kind & Hund“ besucht. Rückmeldungen belegen, dass der Kurs von den Kindern, von deren Eltern und von den Kindergartenlehrpersonen als sinnvoll, als sehr lehrreich und mehrheitlich als nachhaltig beurteilt wird.

Ich esse, also bin ich...?

B 5 Fleischkontrolle im Schlachthof

Dr. Walter Töngi, Cheftierarzt Fleischhygiene

1. Schlachtzahlen 2012

Das Schlachtjahr 2012 präsentierte sich im Schlachthof Basel (BELL AG) mit einem Schlachtvolumen von 588'142 Tieren (- 5.3 %) in Übereinstimmung mit dem gesamtschweizerischem Abwärtstrend zurückhaltend. Der Schlachtrückgang betraf alle Tiergattungen, besonders aber die Kategorie Rinder > 6 Wochen (-25%), welche vornehmlich in BELL Schlachthof Oensigen/SO geschlachtet werden.

Die Zahlen der Proviande für alle Inlandschlachtungen zeigen für das Jahr 2012 eine Abnahme sowohl der Schweineschlachtungen (-1.5%) als auch der Rinder- (-1%) und Schafschlachtungen (-3%). Die inländischen Geflügelschlachtungen hingegen zeigten eine Zunahme von 4%. Geflügel wird in Basel-Stadt allerdings nicht geschlachtet.

2. Beanstandungen Schlacht tieruntersuchung

Die Schlacht tieruntersuchung dient dazu, die zu schlachtenden Tiere einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung im Lebendzustand zu unterziehen sowie die Identität der Tiere mit den zugehörigen Begleitdokumenten abzugleichen (Nämlichkeitssprüfung). Letzteres gehört zu den tierseuchenpolizeilichen Kontrollmassnahmen hinsichtlich der Überwachung des Tierverkehrs insbesondere von Klauentieren. Zusätzlich wird anlässlich der Eingangskontrolle überprüft, ob die Tierbesitzer auf den Begleitdokumenten medikamentöse Behandlungen vermerkt haben, die eine Einhaltung von möglichen Absetzfristen erfordern.

Im Allgemeinen können einige anzeigepflichtige oder ansteckende Erkrankungen durch die Schlachttieruntersuchung frühzeitig entdeckt werden. Dazu gehören die hoch ansteckenden Tierseuchen, aber auch gewisse Erkrankungen mit zoonotischer Charakteristik. Bei diesen Erkrankungen stehen aber nicht die Schlachtung, sondern die Tötung und Entsorgung der Kadaver ausserhalb der Schlachthanlage im Vordergrund. Alle verendeten oder getöteten Tiere werden umgehend als Tierkadaver gesondert entsorgt und gelangen nicht in die Lebensmittelkette.

Die gezielte Suche bei einem konkreten Verdacht auf Nichteinhaltung der Meldepflicht, z.B. bei Tierarzneimitteln, schliesst sich allerdings erst nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung an. Übersichtsuntersuchungen zu verschiedenen Wirkstoffen werden zudem im Auftrag des Bundes das ganze Jahr hindurch durchgeführt (siehe auch Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes).

Grund	2011	2012
Herkunftsverschmutzung	10	13
Unvollständige Begleitdokumente	41	21
Mangelhafte Kennzeichnung	7	12
Adspektorisch nicht feststellbare Mängel (nicht deklarierte)	45	21
Meldung an Veterinärämter	8	5

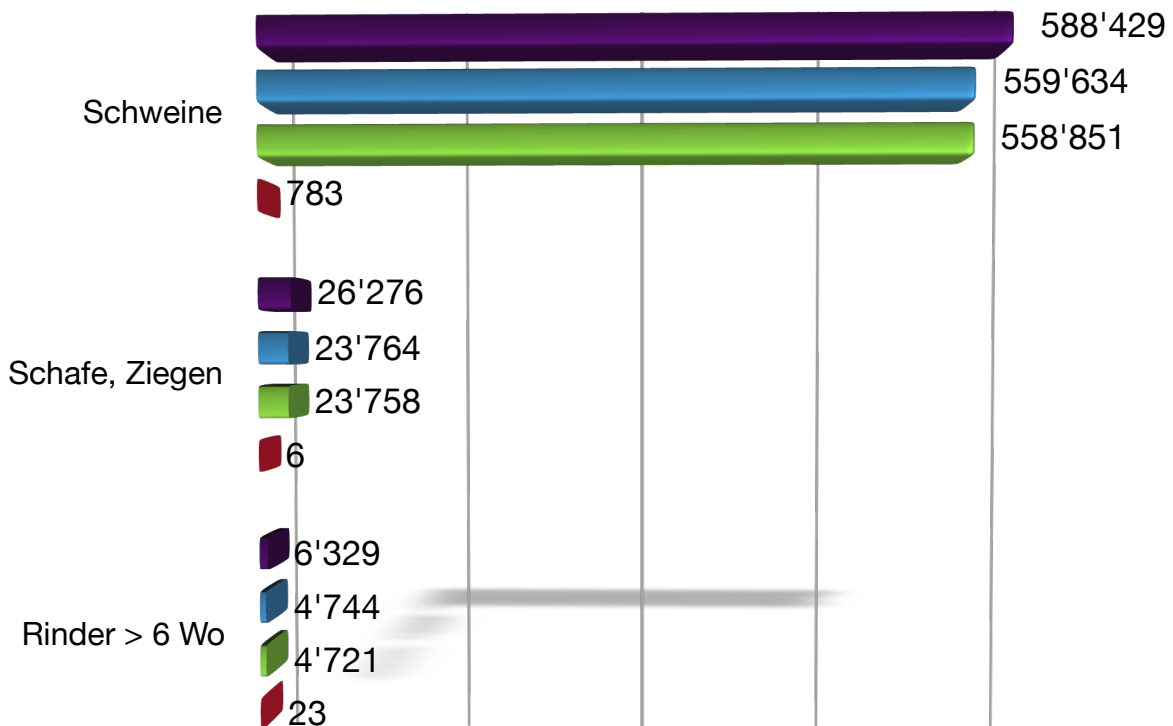
3. Beanstandungen Fleischuntersuchung

Das Schweizerische Lebensmittelgesetz regelt detailliert, wann ein Schlachttierkörper oder Teile davon (Organe) genussuntauglich und unter amtlicher Aufsicht zu entsorgen sind. Häufig sind es Einzeltiere, die als gesamthaft ungeniessbar und konfisziert werden müssen.

Beanstandungen von ganzen Tiergruppen aus demselben Herkunftsbetrieb sind oftmals die physisch sichtbar gewordenen Zeichen der heutigen Massentierhaltung oder Ausdruck von Faktorenkrankheiten.

Für gewisse Erkrankungen besteht eine gesetzliche Meldepflicht der amtlichen Fleischkontrolle gegenüber Bund und Herkunftskantonen. Tierschutz, Tiergesundheit und folglich die Lebensmittelsicherheit hängen eng von einander ab. Schlecht gehaltene Tiere können keine qualitativ guten und sicheren Lebensmittel liefern. Wo angezeigt, orientiert die Fleischkontrolle die zuständigen Veterinärdienste deshalb auch ohne gesetzliche Meldepflicht über festgestellte Beobachtungen, damit der betreffende Herkunftsbestand vor Ort eingehender überprüft und gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen im Tierhaltungsbereich ergriffen werden können.

■ Total 2011 ■ Total 2012 ■ Genussstauglich ■ Genussuntauglich



Bei den Schweinen (783 Tiere) überwogen mit 45% die Abszesse, gefolgt von Entzündungen (20%) und Farb-, Geruch- und Konsistenzabweichungen (20%), welche zu einer Genussuntauglichkeit führten. 7% wiesen Anzeichen einer Sepsis auf, 7% der Tiere hatten Hautrotlauf, eine bakterielle Erkrankung (*Erysipelothrix rhusiopathiae*), eine Zoonose.

Bei den Schafen wiesen 83% der Tiere Konsistenz- und Farbabweichungen auf, weitere 17% Entzündungen aller Art. Bei den Rindern hatten 50% der Tiere Entzündungen, 40% Anzeichen von Sepsis und 10% hochgradige Abzehrung (vorwiegend ältere Milchkühe).

4. Bandwurmfinnen

Die Untersuchung der Muskulatur von Schlachttierkörpern über das Vorkommen von Bandwurmlarven (Zystizerkose, umgangssprachlich wird von Finnen gesprochen) ist gesetzlich vorgeschrieben und in den amtlichen Untersuchungsgang integriert. Finnenhaltiges Fleisch (*Cysticercus bovis*) kann, falls ein Befall nicht entdeckt würde, vom Menschen mit dem Fleisch aufgenommen werden und eine Infektion hervorrufen. Hitze, also Garen des Fleisches, aber auch Gefrieren tötet die Zystizerken ab und stellt deshalb die sicherste Präventivmethode für die Verhinderung einer möglichen Infektion dar. Befallene Schlachttierkörper werden von der Fleischkontrolle vorübergehend denn auch beschlagnahmt und während fünf Tagen bei -20 °C gelagert.

Total 6 Rinderschlachttierkörper (0.13%) wiesen einen Befall mit Finnen auf.

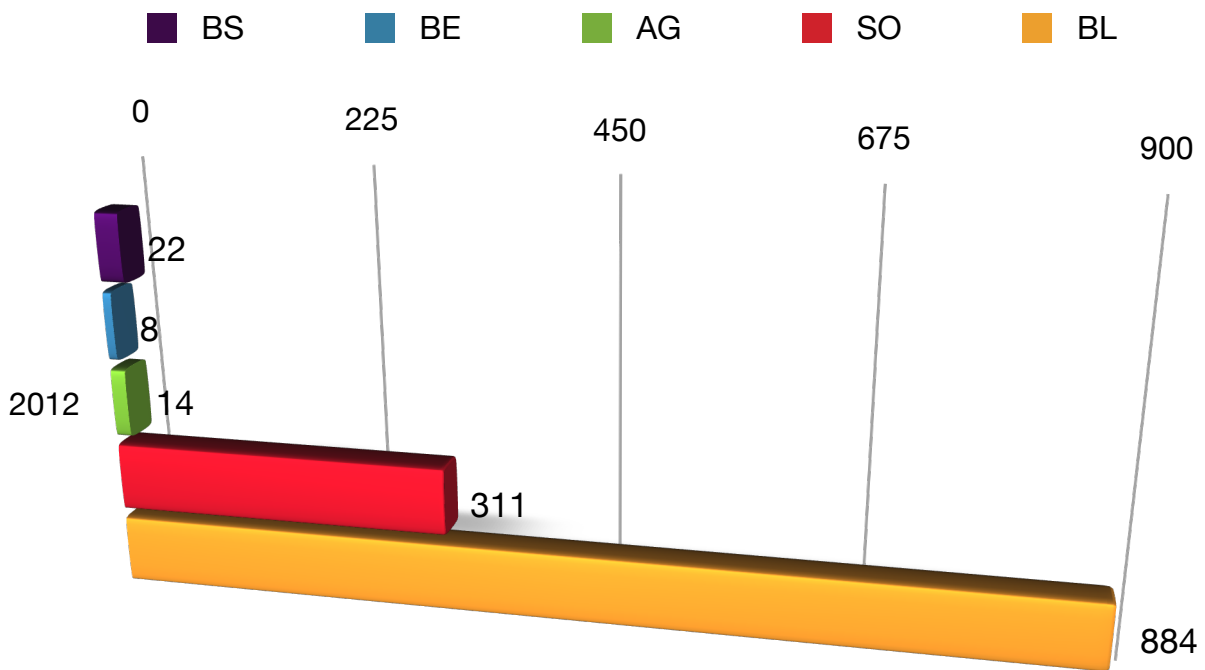
5. Trichinenuntersuchungen

Gemäss Art. 31 VSFK (eidg. Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle) sind bei sämtlichen geschlachteten Schweinen, bei Wildschweinen und Pferden Trichinellenproben zu erheben. Neben den hauseigenen, d.h. in Basel geschlachteten Schweinen werden auch Proben von in der Westschweiz (Cheseaux/VD) geschlachteten Hausschweinen, Wildschweineproben von der Jagd in den umliegenden Kantonen und dem Ausland sowie Pferdeproben aus kleineren Metzgereien untersucht. Diese intramuskulär lokalisierten Parasiten stellen für den Menschen eine erhebliche Gesundheitsgefahr nach entsprechender Infektion dar. Positive Trichinellenproben ziehen die Beschlagnahmung des gesamten betreffenden Schlachttierkörpers nach sich.

Das im Jahr 2011 nach STS-17025-Standard akkreditierte Trichinenlabor hat Ende 2012 ein Überwachungsaudit der SAS erfolgreich bestanden.

Das Trichinenlabor untersuchte im Jahr 2012 insgesamt 559'634 Schweine aus dem Schlachthof Basel und 93'802 Schweineproben aus dem Schlachthof Cheseaux.

Das Labor untersucht auch von Jägern eingesandte Wildschweinproben aus den umliegenden Kantonen sowie aus dem Ausland (67 Wildschweinabschüsse in Frankreich, vier Tiere aus Deutschland) . Die weitaus grösste Anzahl von Proben stammt aus dem Nachbarkanton Baselland (v.a. im Juli, August, Oktober, November und Dezember).



6. Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes

Die Überwachung und Dokumentation der Gesundheit unserer schweizerischen Nutztierbestände stellt einen wichtigen Bestandteil für die Unterstützung des Handels von Tieren und tierischen Produkten mit dem Ausland dar. Der Schlachthof Basel ist aufgrund des grossen Einzugsgebietes und dank der enormen Tierzahlen, die hierhin angeliefert werden ein idealer Ort, um Datenmaterial für den Nachweis der Seuchenfreiheit in unserem Land zu gewinnen. Entsprechend intensiv wird der Schlachthof Basel vom Bund jährlich mit Stichprobenuntersuchungen aller Art eingedeckt.

Mit den Fremdstoffuntersuchungen wird gezielt nach Wirkstoffgruppen gesucht, die gemäss eidg. Fremd- und Inhaltsstoffverordnung und EU VO 2377/1990 Höchstkonzentrationen bzw. Rückstandshöchstmengen unterliegen. Die Untersuchungen der Proben erfolgen in kantonalen Laboratorien und einigen wenigen akkreditierten Privatlabors, die sich auf einzelne Substanzgruppen spezialisiert haben. Die Erhebung von Monitoring-Daten kann auch im Rahmen von besonderen Kampagnen erfolgen.

6.1. Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen Fleischkontrolle BS

Oft genügt der geschulte Blick des amtlichen Tierarztes bei der Lebenduntersuchung, die Kontrolle der Begleitdokumente oder Befunde am Schlachtband, um einen Verdacht hinsichtlich der Verletzung von Absetzfristen bei der Applikation von Tierarzneimitteln zu äussern (z.B. fehlende Angaben auf den amtlichen Begleitdokumenten, teilnahmslose Tiere, entzündete abszedierte Einstichstellen, „fluoreszierende“ Knochen bei Kälbern, die auf eine Tetracyclin-Verabreichung hinweisen etc.).

In den allermeisten Fällen sind die Gründe aber nicht in einer absichtlich verheimlichten Medikamentenverabreichung und vorsätzlichen Nichteinhaltung von Absetzfristen zu suchen. So zählen überwiegend Fehldosierungen von Medikamenten (zumeist Überdosierung), herabgesetzte Organfunktionen bzw. ein verlangsamter Stoffwechsel bei alten und kranken Tieren, die die physiologische Ausscheidung eines Medikamentes verzögern oder, ungenügend gereinigte Fütterungsanlagen (Reste von Medizinalfutter in den Schläuchen der Futteranlagen) zu den häufigsten Ursachen von positiven Befunden.

Fremdstoffe	Tierart/ Matrix	Anzahl	Ergebnis
Chloramphenicol A6c	Schaf/Kalb Leber	5	negativ
Nitrofurane/-imidazole A6n	Schwein/ Leber	5	negativ
EG 4-Plattentest		10	negativ
Nitrofurane/-imidazole A6n	Kalb/ Leber	1	negativ
Nitrofurane/-imidazole A6n	Schaf/ Leber Schwein und Schaf/	1	negativ
Hemmstofftest B1a	Muskel und Niere	11	negativ
Sulfonamide B1b	Schwein/ Leber	9	negativ, 3 unter Grenzwert
Sulfonamide B1b	Schaf/ Leber	2	negativ
Tetracycline B1c	Schwein/ Leber	9	negativ
Tetracycline B1c	Schaf/ Leber	2	negativ
Chinolone B1d	Schaf/ Leber	2	negativ
Chinolone B1d	Schwein/ Leber	10	negativ
Benzimidazole/ Ivermectin B2a	Schwein/ Leber	10	negativ
Stilbene A1	Schwein/ Harn	10	negativ
Thyreostatika A2	Schwein/ Blut	10	negativ
Hormone A3	Schwein/ Leber	10	negativ
Zeranol A4	Schwein/ Leber	10	negativ
Kokzidiostatika B2b	Schwein/ Leber	10	negativ
Pyrethroide B2c	Schwein/ Leber	20	negativ
Azaperon/Carazolol B2d	Schwein/ Niere	10	negativ
Phenylbutazon B2e	Schwein/ Leber	10	negativ
Beta-Agonisten A5	Schwein/ Leber	10	negativ

7.ENZOOTISCHE PNEUMONIE BEI SCHLACHTSCHWEINEN

Mykoplasmen können die Lungen von Schweinen befallen und die sog. Enzootische Pneumonie (EP) verursachen. EP gilt in der Schweiz als getilgt. Im Rahmen der EP-APP-Überwachung werden aber immer wieder Tiergruppen mit verdächtigen Lungenveränderungen festgestellt und die betreffenden Haltungsbetriebe von der Fleischkontrolle den Herkunftskantonen gemeldet. Zudem werden im Bedarfsfall oder gemäss Auftrag der Kantone oder des Schweinegesundheitsdienstes SGD Lungenproben zur Untersuchung erhoben. Die Lungenuntersuchungen im Schlachthof sind ein wichtiger Faktor für die Beurteilung von verdächtigen Schweineherden in sanierten Schweinemast und -zuchtbetrieben hinsichtlich des möglichen Wiederaufflammens von EP.

Im Jahr 2012 wurden im Auftrag des SGD 150 Schlachtkontrollen durchgeführt, sechs weniger als im Vorjahr. 14 positive Befunde wurden an die Veterinärdienste der Herkunftskantone der betroffenen Schweineposten gemeldet.

Wir geben gerne Auskunft...und werden auch gefragt!

C Pressespiegel

Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt

Die Tätigkeit des Veterinärarnes und dessen Meinung zu unterschiedlichsten Fragestellungen rund um das Tier ist allgemein von grossem Interesse, nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch in den unterschiedlichsten Medienformaten. Das Veterinärarnet wird zurecht als Kompetenzzentrum wahr- und in die Pflicht genommen. Entsprechend gross ist zuweilen der Informationsbedarf, der durch das Veterinärarnet zu stillen ist. Eine Analyse der Presseanfragen 2012 fördert eine Tatsache zu Tage: Das Veterinärarnet ist oft im Newsbereich anzutreffen. Dabei muss es nicht zwingend sein, dass eine Anfrage das Arnt oder den Kanton Basel-Stadt direkt betrifft, wie zum Beispiel spezifische Fragen zu potentiell gefährlichen Hunden. Die News können sich auch auf nationaler oder internationaler Ebene abgespielt haben und beschäftigen schlicht die Bevölkerung und die Presse. Zu nennen sind hierbei z.B. Fragen zur Antibiotika-Resistenzproblematik, zu Krankheiten wie dem Fuchsbandwurm, oder zu illegal importierten Tieren in der Reisezeit. Bei solchen Anfragen betreibt das Veterinärarnet gerne mediale Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, teilweise hoch komplexen Fragestellungen und Problemkreise rund um das Tier zu klären und bevölkerungsgerecht aufzubereiten und zu erklären. Mitunter geschieht dies auch mittels punktuell platzierten Fachartikeln in der Tagespresse (z.B. im Baslerstab). Nachfolgend eine Auflistung der Medienanfragen:

06.01.2012	Radio Basilisk	Rattenplage in Basel
09.01.2012	Radio Basilisk	Rattenplage in Basel
16.01.2012	Radio DRS 1	Hundesteuer
17.01.2012	Radio DRS1	Hundesteuer
31.01.2012	online report	Stadttauben
02.02.2012	BaZ	Horburgpark: Hundeauslauf
02.02.2012	diverse	Hundeareal Horburgpark
06.02.2012	Radio Basilisk	Kalte Jahreszeit für Tiere
16.02.2012	Tageswoche	Interview mit in den Ruhestand tretendem KT
23.02.2012	SRF	Infos zur Antibiotika-Kontrolle / Tierproduktion
21.03.2012	SRF TV Einstein	Giftschlangen
25.03.2012	BaZ	Hunderassen
29.03.2012	Radio Basilisk	Tierschutz
04.04.2012	Radio Basilisk	Schmallenbergvirus
25.04.2012	Tageswoche	Tiger im Circus Royal
26.04.2012	Tele Basel	Tiger im Circus Royal
26.04.2012	Radio DRS2	Gentle Touching beim Kalb und Stressverminderung
11.05.2012	Der Sonntag	Anzahl exotische/gefährliche Tiere BS
15.05.2012	BaZ	Wildschwein in der Stadt - einmalig?
18.05.2012	Tagesanzeiger	Wildschwein in der Stadt Basel unterwegs
22.05.2012	Radio Basilisk	illegale Hundimporte
30.05.2012	Tierwelt	Hundeareal Horburgpark
01.06.2012	Radio Basilisk	Katze in Drahtschlinge
07.06.2006	Online Reports	Wurstdärme Export China
25.06.2012	20min	Beschlagnahme Kornnatter
25.06.2012	Blick	Beschlagnahme Kornnatter
25.06.2012	BaZ	Beschlagnahme Kornnatter
28.06.2012	Radio energy Basel	Tierversuchsstatistik
03.07.2012	BaZ	Rotwangenschildkröte
04.07.2012	BaZ	Giftige Tiere Illegal
05.07.2012	20min	verwilderte Katzen
11.07.2012	Radio energy Basel	Reisen mit Tieren in den Ferien Tips
30.07.2012	BaZ	Entlaufener potentiell gefährlicher Hund
11.08.2013	BLZ	Tierheim, staatliche Tiertötung
13.08.2012	20min	Aussetzen nicht einheimischer Tiere in die Umwelt
16.08.2012	BaZ	Fuchs im Stadtgebiet
16.08.2012	Tele Basel	Abschuss Hirsche UPK
29.08.2012	SRF TV Sendung Puls	Fuchsbandwurm
03.09.2012	BaZ	Sachkundenachweis Hundehaltende
09.09.2012	Radio Basilisk	Bienenseuche Riehen
10.09.2012	SRF Radio Regionaljournal	Bienenseuche Riehen
18.10.2012	20 Minuten	Ausgesetzte und geschmuggelte Reptilien
30.10.2012	CVP BS Medienmitteilung	Tierseuchengesetz
1.11.2012	GLP BS Medienmitteilung	Tierseuchengesetz
7.11.2012	Medienkonferenz Print/Radio	Revision Tierseuchengesetz
8.11.2012	BZ Basel	Mode-Hündchen Tierseuchengesetz
9.11.2012	BaZ	Tierseuchengesetz
27.11.2012	Online Reports (Internet)	Auskunft zur TIR-Statistik
26.11.2012	BZ	Fuchsräude
29.11.2012	Radio energy	Tierquälereien
06.12.2012	Baslerstab	Vogelfütterung Winter

